

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 01.07.1990 gegründete Verein trägt den Namen "Schwimmverein 1990 Zschopau"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zschopau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes.
5. Der Verein ist beim Vereinsregister eingetragen unter VR 74 und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Schwimmverein 1990 Zschopau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern auf der Basis der Freiwilligkeit Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Freizeit- und Wettkampfbereich zu bieten. Schwerpunkt ist dabei die Ausbildung der Sportler im Schwimmsport. Für alle Altersklassen wird ein geordneter Trainings- und Wettkampfbetrieb organisiert. Der Verein bietet seinen Mitgliedern massensportliche und kulturelle Aktivitäten an und fördert die gemeinschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Verbesserung der Übungsbedingungen und der dafür notwendigen Sportstätten ein.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird einem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Die Austrittserklärung muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und sich in die Vereinsarbeit einzubringen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit und weitere Bestimmungen dazu werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von 4 Wochen.
3. Auf Verlangen von 25 vom Hundert der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Beschluss über die Beitragsordnung, Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschluss über die Ehrenordnung,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Nr. 2 Satz 3,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; § 8 Nr. 6 bleibt davon unberührt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Wahlrecht und Stimmrecht. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) einen geordneten Sportbetrieb,
 - b) die Kassierung der Beiträge, den zweckentsprechenden Einsatz der Finanzmittel, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die jährliche Berichterstattung darüber,
 - d) die Absicherung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und kultureller Veranstaltungen innerhalb des Vereins,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstände anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die Jugend wird vom Jugendwart im Vorstand vertreten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung Revisionsmitglieder, die ihr Amt zwei Jahre ausüben. Die Revisoren haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Kreissportbund Erzgebirge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Jahreshauptversammlung am 15.3.2010 in Kraft.